

INHALT

Nr.		Seite
51. 9. II. 89 V ZB 25/88	Im Wohnungseigentumsverfahren findet § 319 Abs. 3 ZPO entsprechende Anwendung.	370
52. 9. II. 89 IX ZR 145/87	Die von einem Kreditinstitut bei Grundschuld-darlehen verwendete Formulklausel, dem Grundschuldbesteller stehe, wenn die persön-liche Forderung nicht zur Entstehung gelange oder erlösche, nur ein Anspruch auf Löschung oder Verzicht - kein Übertragungsanspruch - zu, hält der richterlichen Inhaltskontrolle jedenfalls dann nicht stand, wenn die Geltung dieser Klausel nicht ausgeschlossen ist für den Fall, daß im Zeit-punkt der Rückgewähr das Eigentum an dem belasteten Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung gewechselt hat.	375
53. 14. II. 89 VI ZR 244/88	Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträ-gern beim Rechtsübergang nach § 116 SGB X bzw. § 81 a BVG in den Fällen der Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf eine Quote. .	381
54. 14. II. 89 VI ZR 65/88	Fehlt es an einer ausreichenden Eingriffsaufklä-rung des Patienten, verwirklicht sich aber nur ein Risiko des Eingriffs, über das nicht hätte aufge-klärt werden müssen, kann der Zurechnungszu-sammenhang zwischen dem Körper- und Gesundheitsschaden des Patienten und dem Auf-klärungsmangel bei wertender Betrachtung der Umstände des Einzelfalles nur dann entfallen, wenn das nicht aufklärungspflichtige Risiko nach Bedeutung und Auswirkung für den Patienten mit den mitzuteilenden Risiken nicht vergleich-bar ist und wenn der Patient wenigstens über den allgemeinen Schweregrad des Eingriffs informiert war. Der Zurechnungszusammenhang besteht jedenfalls immer dann, wenn sich gerade das auf-klärungspflichtige Risiko verwirklicht, selbst wenn es zu weiteren schweren Folgen geführt hat, mit denen nicht ernsthaft gerechnet werden konnte und die dem Patienten deshalb vorher nicht darzustellen waren.	391

Entscheidungen

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

106. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
47. 1. II. 89 IVa ZR 354/87	Ein Ehe- (oder Partnerschafts-)anbahnungsinstitut kann das seinem Vertragspartner nach § 627 BGB zustehende Kündigungsrecht in Allgemeinen Vertragsbestimmungen oder Formularverträgen nicht wirksam ausschließen.	341
48. 3. II. 89 V ZR 224/87	Bezweckt eine Grunddienstbarkeit die Sicherstellung der Bebaubarkeit eines Grundstücks, hängt diese aber noch von der Übernahme einer - deckungsgleichen - Baulast ab, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichtet sein, die Baulast zu übernehmen. ...	348
49. 3. II. 89 V ZR 190/87	Auf den Rückforderungsanspruch des bedürftigen Schenkers nach § 528 BGB ist § 822 BGB entsprechend anwendbar.	354
50. 8. II. 89 IVa ZR 98/87	<p>a) Die Verbindung von Erbverzicht und einem Vermächtnis zugunsten des Verzichtenden in einem und demselben notariellen Vertrag spricht für einen (kausalen) Zusammenhang zwischen beidem und damit für ein vertragsgemäßes Vermächtnis.</p> <p>b) Die Anfechtung eines Vermächtnisses ist nicht im Sinne von § 2083 BGB »nach § 2082 BGB ausgeschlossen«, wenn dem Anfechtungsrecht bereits § 2285 BGB entgegensteht.</p> <p>c) Die Annahme einer Erbschaft kann wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache »Nachlaß« anfechtbar sein, wenn es um die Belastung des Nachlasses mit wesentlichen Verbindlichkeiten geht, deren Bestand ungeklärt ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Irrtum ein Vermächtnis betrifft, das den Nachlaß derart belastet, daß der Pflichtteil des Erben gefährdet wäre.</p> <p>d) Die Ausschlagung einer Erbschaft, auch diejenige gemäß § 1957 Abs. 1 BGB, bewirkt keine Rechtsnachfolge i. S. v. § 265 ZPO vom »vorläufigen« auf den »endgültigen« Erben. Einer so weit gehenden Ausdehnung des § 265 ZPO steht auch § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegen.</p> <p>e) Hält der Kläger sein Begehren aufrecht, obwohl der eingeklagte Anspruch im Laufe des Rechtsstreits unbegründet geworden ist, und erklärt er die Hauptsache nur hilfweise (einseitig) für erledigt, dann muß die Klage abgewiesen werden; für einen zusätzlichen Urteilsausspruch des Gerichts, die Hauptsache sei (auch) erledigt, ist daneben kein Raum.</p>	359